



## Der Bürgermeister der Silberstadt Schwaz, Tirol

Zahl: 640-4/A/2263/2020

Schwaz, den 03.07.2020

Betreff: Pirchangerstraße/Bauvorhaben Pöhl – Gesamtspernung für die Aufstellung des Kranes – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Bmstr. Ing. Manuel Tratter – 0676/64 70 537  
Bauführer:

### VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung der Aufstellung eines Kranes durch die Firma Goidinger Bau + Leichtbeton GmbH, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von einem Tag, gerechnet ab 16.07.2020, in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Pirchangerstraße wird für den Aufbau des Turmdrehkranes im Bereich des Grundstückes Pöhl an einem Arbeitstag in der Zeit von 08:00 bis 17:00 Uhr für den gesamten Verkehr gesperrt.
2. Der Baustellenbereich ist gegenüber der übrigen Verkehrsfläche vollflächig abzuplanken. Für Fußgänger ist jederzeit eine 1,20 m breite Wegeverbindung im Bereich der Pirchangerstraße freizuhalten.
3. Im Kreuzungsbereich Innsbrucker Straße/Gilmstraße ist das Verkehrszeichen „Umleitung rechts“ gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 mit einer Zusatzbeschilderung „Arzberg“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 aufzustellen.
4. Im Kreuzungsbereich Gilmstraße/Pirchanger (Hofgasse) ist ein Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie das Verkehrszeichen „Sackgasse“ gem. § 53 Ziff. 11 StVO 1960 und eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt Arzberg gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 aufzustellen.
5. Im Bereich der Pirchangerstraße in Höhe der Abzweigung in Richtung Katzenheim ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Scherengitter halbseitig über die Fahrbahn aufzustellen.
6. Im Bereich der Arzbergstraße bei der Einmündung der Pirchangerstraße ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet, Durchfahrt gesperrt“ gem. § 54 StVO 1960 sowie eine „linksweisende Umleitungsbeschilderung gem. § 53 Ziff. 16b StVO 1960 sowie ein Sche-

rengitter für den halbseitigen Fahrbahnquerschnitt aufzustellen.

7. Im Bereich der Pirchangerstraße in Höhe der Abzweigung Truefergasse ist das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gem. § 52 Ziff. 1 StVO 1960 mit dem Zusatz „Zufahrt bis zur Baustelle gestattet“ gem. § 54 StVO 1960 sowie ein Scherengitter halbseitig über die Fahrbahn aufzustellen.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Goidinger Bau + Leichtbeton GmbH, Salzburgerstraße 40, 6112 Wattens  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz